

Formulare und Arbeitshilfen

Muster für regionale Arbeitsgruppen

PEFC D 3002:2014

**Mustersatzung und Mustergeschäftsordnung
für regionale Arbeitsgruppen**



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str.15, D-70178 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2014

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Muster für regionale Arbeitsgruppen

Titel des Dokuments: PEFC D 3002:2014

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat **Datum:** 30.11.2009

Veröffentlicht am: 23.12.2009

Inkrafttreten am: 01.01.2010

Mustersatzung für regionale Arbeitsgruppen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Regionale PEFC-Arbeitsgruppe <Region>", nach der Eintragung in das Vereinsregister "Regionale PEFC-Arbeitsgruppe <Region> e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in <Musterstadt>.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung, Koordinierung und Betreuung des Zertifizierungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des PEFC Councils und von PEFC Deutschland e.V. in der <Region>.
- (2) Vor diesem Hintergrund hat der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung des Regionalen Waldberichts
 - b) Antragstellung bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen
 - c) Erarbeitung von Handlungsprogrammen, insbesondere Formulierung von Zielen der Waldbewirtschaftung in der <Region> im Rahmen der Vorgaben von PEFC
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Systemstabilität

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, deren Ziel es ist, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Private Waldbesitzer sowie deren Organisationen und Interessenvertreter
 - b) Angehörige und Vertreter des kommunalen und staatlichen Waldbesitzes
 - c) Angehörige und Vertreter weiterer an der Waldzertifizierung nach PEFC interessierter Gruppen, insbesondere Marktpartner der Forstwirtschaft (Holz- und Papierwirtschaft, Holzhandel), Umweltverbände, Gewerkschaften, Verbraucherverbände, berufsständische Vertretungen, forstliche Lohnunternehmer
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der im ersten Absatz genannten Kriterien nach freiem Ermessen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit im Verein durch Übernahme einer Funktion.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Eine etwaige Beitragsschuld für das laufende Jahr bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein materiell oder im Ansehen schadet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) In den Vorstand können bis zu <fünfzehn> weitere Personen gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl durch Beschluss festzulegen. Sie bleibt bis zu einer ausdrücklichen Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Erarbeitung und Erlass einer Geschäftsordnung für den Verein, soweit erforderlich
 - e) Entwurf des Regionalen Waldberichts
 - f) Antragstellung bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen
 - g) Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats (§ 10)
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und der Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von <5 Jahren> gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer dann die meisten, mindestens aber ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (3) Der Vorsitzende sowie wenigstens eines der beiden weiteren Mitglieder des Vorstands i.S.v. § 26 BGB muss aus dem Kreis der Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung kommen. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern dürfen insgesamt höchstens 1/3 dem Kreis der Mitglieder i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Satzung entstammen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung berät über alle Vereinsangelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über
 - a) die endgültige Tagesordnung
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) den Haushaltsplan des Vereins
 - d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderungen der Vereinsorganisation
 - g) die Verabschiedung des Regionalen Waldberichts
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Die Versammlungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Person übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträge auf Änderung der Satzung bzw. auf die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Anregung der Mitglieder jederzeit vom Vorstand einberufen werden, sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes beantragt wird.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat mit Experten insbesondere aus den Bereichen der Forstwissenschaft, der Holz- und Papierwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes einsetzen. Dieser unterstützt und berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von <fünf> Jahren in den Beirat berufen.

§ 11 Geschäftsordnung, Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte, hier insbesondere die Modalitäten der in § 6 Absatz 3 Buchstaben f) und g) dieser Satzung genannten Aufgaben, kann in Anlehnung an die Systembeschreibung zur Zertifizierung einer nachhaltigen Waldwirtschaft von PEFC Deutschland e.V. in einer vom Vorstand zu erarbeitenden Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Führung der laufenden Geschäfte wird dem Sekretariat von PEFC Deutschland e.V. übertragen. Zu diesem Zweck schließt der Vorstand eine Vereinbarung mit PEFC Deutschland e.V. ab, in der die Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden.

§ 12 Finanzierung, Kassenprüfung, Vertraulichkeit

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Prüfung der Kasse erfolgt alle zwei Jahre durch zwei Mitglieder des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereins- bzw. Beiratsmitglieder im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung nachhaltiger Waldwirtschaft zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Angabe dieses Zwecks in der vorläufigen Tagesordnung extra einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an PEFC Deutschland e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mustergeschäftsordnung für regionale Arbeitsgruppen

§ 1 Name

Die Arbeitsgruppe führt die Bezeichnung „PEFC-Arbeitsgruppe <Region>“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Arbeitsgruppe <Region> ist die Initiierung, Koordinierung, Betreuung und Kontrolle des Zertifizierungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des PEFC Councils und von PEFC Deutschland e.V. in der <Region>.
2. Der Arbeitsgruppe <Region> obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung des Regionalen Waldberichts gemäß den Vorgaben von PEFC Deutschland e.V. für die Region <Region>,
 - b) Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
 - c) Erarbeitung von Handlungsprogrammen, insbesondere Formulierung von Zielen der Waldbewirtschaftung in der <Region> im Rahmen der Vorgaben von PEFC Deutschland e.V.,
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Systemstabilität,

§ 3 Mitarbeit in der Arbeitsgruppe

1. Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe <Region> steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, deren Ziel es ist, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Private Waldbesitzer sowie deren Organisationen und Interessenvertreter
 - b) Angehörige und Vertreter des kommunalen und staatlichen Waldbesitzes
 - c) Angehörige und Vertreter weiterer an der Waldzertifizierung nach PEFC interessierter Gruppen, insbesondere Marktpartner der Forstwirtschaft (Holz- und Papierwirtschaft, Holzhandel), Umweltverbände, Gewerkschaften, berufsständische Vertretungen, Verbraucherverbände, forstliche Lohnunternehmer.
2. Voraussetzung für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ist eine formlose Mitteilung an den Sprecherrat.

§ 4 Sprecher/Sprecherrat

1. Die Arbeitsgruppe <Region> wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Sprecher und dessen Stellvertreter, denen bis zu <vier> weitere Personen zur Seite gestellt werden können. Diese bilden in ihrer Gesamtheit den Sprecherrat.
2. Dem Sprecherrat obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung eines Verzeichnisses der Angehörigen der Arbeitsgruppe
 - b) Vorbereitung und Koordinierung aller die Initiierung, Koordinierung und Betreuung der Zertifizierung betreffenden Aktivitäten, hier insbesondere der Aktivitäten zur Erstellung des Waldberichts für die <Region> sowie der Verfahren zur Systemstabilität
 - c) Abstimmung mit PEFC Deutschland e.V. in allen die Zertifizierung betreffenden maßgeblichen Angelegenheiten
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu Experten und interessierten Gruppen in der <Region>, die in die Arbeit der Arbeitsgruppe miteinbezogen werden sollen
 - f) Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle im Auftrag und namens der Arbeitsgruppe <Region>
 - g) Koordinierung der weiteren Umsetzung der Zertifizierung in der <Region>

§ 5 Einsetzung und Amtsdauer des Sprecherrats

1. Der Sprecherrat wird von den Angehörigen der Arbeitsgruppe für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherrats für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
3. Der Sprecher muss aus dem Kreis der Angehörigen i.S.d. § 3 Absatz 1 2 Buchstaben a) und b) dieser Geschäftsordnung kommen. Von den weiteren Mitgliedern des Sprecherrats dürfen insgesamt höchstens 1/3 dem Kreis der Angehörigen i.S.d. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) dieser Geschäftsordnung entstammen.

§ 6 Aufgaben der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Sprecherrats
 - b) Mitwirkung an der Erstellung des Waldberichts für die <Region> sowie der Verfahren zur Systemstabilität
 - c) Verabschiedung des Waldberichts für die <Region>
 - d) Mitwirkung an der weiteren Umsetzung der Zertifizierung in der <Region>
2. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Sprecher, bei Verhinderung von diesem Stellvertreter, ersatzweise von den weiteren Mitgliedern des Sprecherrats geleitet. Die Sitzungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Arbeitsgruppe einer anderen Person übertragen werden.
3. Die Arbeitsgruppe ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Sprecherrat bindende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Sitzung, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Bei allen Aktivitäten, insbesondere der Erarbeitung und Verabschiedung des Waldberichts für die <Region>, sollen die notwendigen Entscheidungen möglichst im Konsens erfolgen. In einem gleichberechtigten Dialog der Angehörigen der Arbeitsgruppe sind die Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung in der <Region> möglichst in gegenseitigem Einverständnis zu formulieren. Kann ein Konsens im Einzelfall nicht hergestellt werden, erarbeitet der Sprecherrat eine abschließende Formulierung für den Waldbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Angehörigen der Arbeitsgruppe. Bei allen sonstigen Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsgruppe ist sinngemäß zu verfahren.
5. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Einberufung der Sitzungen der Arbeitsgruppe

1. Ordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe sind mindestens einmal jährlich durch den Sprecherrat einzuberufen.
2. Außerordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe können auf Anregung der Arbeitsgruppe jederzeit vom Sprecherrat einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse der Arbeitsgruppe oder von PEFC Deutschland e.V. dies erfordert.

§ 8 Unterarbeitsgruppen

Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann der Sprecherrat Unterarbeitsgruppen einsetzen.